



Haushaltsmantelbogen

Der Haushaltsmantelbogen mit seinen Angaben dient allein zur Organisation der Zählung. Ihr Name hilft lediglich, die Vollständigkeit der Erhebung zu gewährleisten; er wird nicht zusammen mit Ihren Angaben aus dem Personenbogen oder dem Wohnungsbogen auf elektronischen Datenträgern gespeichert. Mit Stichtag **25. Mai 1987** findet nach 17 Jahren wieder eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung statt. Die **Rechtsgrundlage** hierfür ist das Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987) vom 8. 11. 1985 (BGBl. I S. 2078) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 14. 3. 1980 (BGBl. I S. 289).

Zu einem Haushalt zählen alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.

Tragen Sie bitte Ihre Anschrift, Familien-, Vornamen aller Haushaltsmitglieder und die Heft-Nummer Ihres Haushaltsheftes (das ist die Nummer rechts oben auf dem Wohnungs- und Personenbogen) in den Haushaltsmantelbogen ein. In die Bemerkungsspalte können Sie eigene Hinweise, z.B. Postversand, eintragen.

Um Ihnen das Ausfüllen der Erhebungsvordrucke zu erleichtern, enthält dieser Bogen hierzu einige allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Wohnungsbogen und zum Personenbogen.

Falls Sie noch Fragen haben, z.B. über die Notwendigkeit der Zählung, das Statistikgeheimnis, die Aufgaben der Zähler, die Vernichtung der Erhebungsvordrucke, können Sie entsprechende Hinweise den »**Informationen zur Volkszählung 1987**« entnehmen.

Wichtig!

Für jeden Haushalt muß ein gesonderter Haushaltsmantelbogen angelegt werden.

Anschrift:

Gemeinde _____ Gemeindeteil _____

Straße _____ Haus-Nr. _____

Um evtl. Rückfragen zu erleichtern, bitten wir um freiwillige Angabe der Telefonnummer. Tel.-Nr. _____

Verzeichnis der Personen

(Bei 11 und mehr Personen im Haushalt bitte weiteren Haushaltsmantelbogen ausfüllen)

Lfd. Nr. der Person	Familienname, Vorname	Heft-Nummer	Bemerkungen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

MUSTER

Hinweise zum Ausfüllen der Erhebungsvordrucke

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wurden nicht immer weibliche und männliche Bezeichnungen der einzelnen Personengruppen verwendet. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Allgemeine Hinweise

- a) Für jeden Haushalt ist ein Wohnungsbogen und für jede Person im Haushalt ein Personenbogen auszufüllen, beispielsweise auch für Säuglinge, Hauspersonal und Personen mit weiterer Wohnung oder Unterkunft/Zimmer (z.B. auswärts wohnende Erwerbstätige, Schüler, Studenten, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende), auch wenn sie am Tage der Zählung nicht anwesend sind. Dazu gehören auch Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften, die noch im Haushalt gemeldet sind. Bei Haushalten mit mehr als 5 Personen sind die Personenbogen eines zweiten Haushaltsheftes zu verwenden. Der zweite Wohnungsbogen wird dann nicht noch einmal ausgefüllt, sondern leer zurückgegeben.
- b) Personen mit mehr als einer Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zählen in jeder Wohnung zu einem Haushalt. Für jeden dieser Haushalte ist ein Haushaltsmantelbogen, ein Wohnungsbogen und für jede Person in diesen Haushalten ein Personenbogen auszufüllen.
- c) Personen, die in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften leben, füllen dort, **wenn sie einen eigenen Haushalt führen**, sowohl einen Wohnungsbogen als auch einen Personenbogen und den Haushaltsmantelbogen aus;

wenn sie keinen eigenen Haushalt führen, nur einen Personenbogen aus (wenn sie außerhalb der Gemeinschafts- und Anstaltsunterkunft keine weitere Wohnung haben).

- d) Der Wohnungsbogen enthält im unteren Abschnitt auch noch Fragen zum Gebäude. Diese Fragen sind nur dann von den Eigentümern oder Verwaltern für Gebäude mit Wohnraum zu beantworten, wenn sie nicht bereits einen Gebäudebogen im Rahmen einer Vorerhebung 1986/87 ausgefüllt haben.

Rückgabe der Erhebungsvordrucke :

Sie können die ausgefüllten Fragebogen für den Haushalt oder für sich allein

- dem Zähler/der Zählerin aushändigen oder in verschlossenem Umschlag übergeben,
- innerhalb einer Woche bei Ihrer Erhebungsstelle abgeben oder dorthin übersenden. Der Versand ist für Sie portofrei, wenn Sie den amtlichen Umschlag verwenden, den Sie auf Anforderung vom Zähler/von der Zählerin erhalten.

Wenn Sie die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übermitteln, dann schreiben Sie bitte Ihren Vor- und Familiennamen sowie Gemeinde, Straße und Hausnummer auf den Umschlag.

Hinweise zum Ausfüllen

Die Wohnungs- und Personenbogen werden maschinell gelesen. Wir bitten Sie deshalb, diese Erhebungsvordrucke mit Bleistift auszufüllen, nicht zu knicken und nicht zu falten.

Bei den meisten Fragen sind nur die vorgegebenen Antwortkategorien zu markieren, einige Fragen sind aber auch in Klartext bzw. mit Zahlenangaben zu beantworten.

Beispiel :

● Bitte Gemeinde angeben:		Wiesbaden	←
1 Geburtsangaben	a) Geburtsjahr	1 9 4 1	←
	b) Geburtsmonat	1. Januar bis 24. Mai 25. Mai bis 31. Dez.	—
2 Geschlecht	männlich	—	}
	weiblich	—	
3 Familienstand	ledig	—	}
	verheiratet	—	
	verwitwet	—	
	geschieden	—	
16	* Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Behörde) gehört der Betrieb (Firma, Dienststelle), in dem Sie tätig sind?		←
	Lebensmittel-Einzelhandel		←

Klartext bitte
in Druckbuchstaben

Zahlenangabe

Zutreffende Antwort
bitte **so** markieren
(möglichst mit Bleistift)

Klartext bitte
in Druckbuchstaben

* Fragen, die im Wohnungsbogen und im Personenbogen mit * gekennzeichnet sind, werden auf den nächsten Seiten erläutert. Sie können darüber hinaus Ihren Zähler/Ihre Zählerin fragen oder Ihre Erhebungsstelle anrufen und um weitere Erläuterungen bitten.

VOLKSZÄHLUNG 1987

Personenbogen

Bitte so markieren

Belegart Blatt Nr. 2 54 338 274 Lfd. Nr. der Person 1

Rechtsgrundlage: Siehe Haushaltsmantelbogen oder Erläuterungsblatt, die Bestandteile der Erhebungsvordrucke sind. Stichtag: 25. Mai 1987

Bitte Gemeinde angeben:

1 Geburtsangaben

a) Geburtsjahr

b) Geburtsmonat 1. Januar bis 24. Mai

25. Mai bis 31. Dez.

2 Geschlecht

männlich

weiblich

3 Familienstand

ledig

verheiratet

verwitwet

geschieden

4 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft *

Römisch-katholische Kirche

Evangelische Kirche

Evangelische Freikirche

Jüdische Religionsgesellschaft

Islamische Religionsgemeinschaft

andere Religionsgesellschaften

keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig

5 Welche Staatsangehörigkeit haben Sie? *

deutsch

griechisch

italienisch

übrige EG-Staaten

jugoslawisch

türkisch

sonstige/keine

6 Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bewohnt? *

nein

ja

Falls ja:

a) Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie?

b) Für alle übrigen Personen: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung?

c) Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten: Gehen Sie vorwiegend von der hiesigen Wohnung aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule?

7 Sind Sie erwerbstätig? *

Vollzeit (über 36 Std.²⁾ in der Woche

Teilzeit (bis zu 36 Std.²⁾ in der Woche

arbeitslos, arbeitssuchend

nicht erwerbstätig

Hausfrau, Hausmann

Schüler(in), Student(in)

1) Auch Landwirte, mithelfende Familienangeh., Auszubildende, Soldaten, Zivildienstleistende

2) Maßgebend ist die normalerweise in der Woche geleistete Arbeitszeit

8 Leben Sie überwiegend von? *

Erwerbs-, Berufstätigkeit

Arbeitslosengeld, -hilfe

Rente, Pension

eigenem Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil

Zuwendungen, Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw.

sonstigen Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)

NUR VOM STATISTISCHEN LANDESAMT AUSZUFÜLLEN

Geburtsjahr (1 a)

Hauptfachrichtung (10 b)

Erlernter Beruf (11 a)

Dauer (11 b)

Arbeitsstätte, Schule/Hochschule (Pendler)

Land (12)

Gemeinde (12)

Straße (12)

Hausnummer (12)

Wirtschaftszweig (16)

Ausgeübte Tätigkeit (17)

FÜR PERSONEN VON 15 BIS 65 JAHRE

9 Welchen höchsten allgemeinen Schulabschluß haben Sie? *

Volksschule, Hauptschule

Realschule/gleichwertiger Abschluß (z. B. Mittlere Reife)

Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife

10 a) Welchen höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule haben Sie? *

Berufsfachschule (ohne Berufsschule)

Fachschule

Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule)

Hochschule (einschließlich Lehrerausbildung)

b) Welche Hauptfachrichtung hat dieser Abschluß?

11 Falls Sie eine praktische Berufsausbildung (z. B. Lehre) abgeschlossen haben: *

a) Auf welchen Lehrberuf bezog sich diese Ausbildung?

b) Wie lange dauerte diese Ausbildung? Jahr(e):

FÜR ERWERBSTÄTIGE UND SCHÜLER/STUDENTEN

12 Bitte Name und Anschrift Ihrer Arbeitsstätte oder Schule/Hochschule angeben. *

Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ Gemeinde:

13 Welches Verkehrsmittel benutzen Sie hauptsächlich auf dem Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule? *

kein Verkehrsmittel (zu Fuß)

Fahrrad

Pkw

U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn

Eisenbahn

Bus, sonst. öffentl. Verkehrsmittel

sonstiges (Motorrad, Moped, Mofa)

14 Wieviel Zeit benötigen Sie normalerweise für den Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule? *

entfällt, da auf gleichem Grundstück

unter 15 Minuten

15 bis unter 30 Minuten

30 bis unter 45 Minuten

45 bis unter 60 Minuten

60 Minuten und mehr

15 Sind Sie zur Zeit tätig als? *

Facharbeiter(in)

sonstige(r) Arbeiter(in)

Angestellte(r)

Auszubildende(r)

Beamter/Beamtin, Richter(in), Soldat, Zivildienstl. (auch Beamtenanw.)

Selbständige(r)

mit bezahlten Beschäftigten

ohne bezahlte Beschäftigte

mithelfende(r) Familienangehörige(r)

16 Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Behörde) gehört der Betrieb (Firma, Dienststelle), in dem Sie tätig sind? *

17 Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus? *

18 Falls Sie eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, handelt es sich um eine? *

landwirtschaftliche

nichtlandwirtschaftliche

Erläuterungen zu den Wohnungsangaben

Zu Frage 1: Bewohnen Sie die Wohnung/Räume als . . .

Haushalte in Wohnheimen markieren die Kategorie »b) Hauptmieter(in) (einschließlich Altenteil)«, sofern sie nicht Eigentümer der Wohnung sind.

Zu Frage 2: Ist die Wohnung eine Freizeitwohnung?

Eine Wohnung, in der Personen lediglich ihre Freizeit verbringen (z.B. am Wochenende, während des Urlaubs, der Ferien), wird als Freizeitwohnung bezeichnet. Sie kann

- von Eigentümern selbst genutzt werden,
- an Dritte vermietet werden oder
- an Dritte kostenlos überlassen werden.

Die Vermietung kann erfolgen

- über die Eigentümer,
- über einen Hotelbetrieb oder über eine sonstige Organisation.

Freizeitwohnungen kann es in jedem Gebäude geben (z.B. Wochenend- und Ferienhaus, Mehrfamilienhaus).

Zu Frage 5: Wird die Wohnung überwiegend beheizt mit . . .

a) Bei Fern- und Blockheizungen werden die Wohnungen mehrerer Gebäude von einer zentralen Heizquelle aus beheizt.

Bei Zentralheizung versorgt die zentrale Heizquelle die Wohnungen nur eines Gebäudes.

Bei Etagenheizung werden die Räume einer Wohnung von einer nur für diese Wohnung bestimmten Heizquelle beheizt.

b) Bei Fernheizung ist immer »Fernwärme« zu markieren.

Zu Frage 6: Wie viele Räume der Wohnung haben mindestens 6 Quadratmeter?

Zur Wohnung zählen auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende Räume (z.B. Mansarden) sowie zu Wohnzwecken ausgebauter Keller- und Bodenräume.

Zu Frage 7: Wie groß ist die Fläche der gesamten Wohnung?

Mieter können die Fläche der Wohnung im allgemeinen dem Mietvertrag entnehmen.

- Flächen, die unter einer Schräge liegen, sind halb zu rechnen,
- Balkone sind zu einem Viertel zu rechnen,
- Keller- und Bodenräume (Speicher) bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind.

Zu Frage 8: Ist die Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert?

Mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus **gefördert** gelten nur solche Wohnungen, die nach der Währungsreform (20. Juni 1948) fertiggestellt worden sind und für die öffentliche Mittel (des Bundes, des Landes oder der Gemeinde) zur Errichtung von Sozialwohnungen bewilligt wurden (sog. Erster Förderungsweg).

Hierzu zählen u.a.

- Darlehen zur Deckung der Baukosten (in der Regel öffentliche Baudarlehen oder Landesbaudarlehen genannt),
- Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Annuitätshilfen, Aufwendungszuschüsse oder -darlehen, Zinszuschüsse).

Für öffentlich geförderte Wohnungen müssen bei einer Neuvermietung Mieter einen Wohnberechtigungsschein der zuständigen Gemeinde- oder Kreisbehörde (z.B. Wohnungsamt, Sozialamt) vorlegen.

Sind für Mietwohnungen die öffentlichen Mittel vorzeitig zurückgezahlt worden, so gelten die meisten Wohnungen noch bis zu 8 Jahren als öffentlich gefördert. Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen entfällt in der Regel die öffentliche Bindung mit Rückzahlung oder Ablösung der Förderungsmitel; bei Eigentumswohnungen, die durch Umwandlung entstanden sind, entfällt die Bindung nur, wenn Eigentümer als Berechtigter im sozialen Wohnungsbau die Wohnung selbst nutzen. Über das Ende der Bindungen erhalten Eigentümer eine Bestätigung der zuständigen Stelle.

Nicht zu den öffentlichen Mitteln im oben genannten Sinn zählen

- Aufwendungsdarlehen nach dem Regionalprogramm des Bundes (sog. Zweiter Förderungsweg),
- Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- Wohnungsfürsorgemittel für öffentlich Bedienstete des Bundes, der Länder oder Gemeinden,
- Mittel zur Förderung der Modernisierung oder für Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie,
- 7b-Abschreibungen und sonstige Steuervergünstigungen, Bausparprämien.

Hauptmieter, denen nicht bekannt ist, ob ihre Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert ist, machen keine Angaben.

Erläuterungen zu den Gebäudeangaben

Zu Frage 1: Gebäudeart

Wohngebäude werden mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt; bei **sonstigen Gebäuden mit Wohnraum** wird weniger als die Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt — der überwiegende Teil dient gewerblichen, sozialen, kulturellen oder Verwaltungs-Zwecken.

Bewohnte Unterkünfte sind behelfsmäßige Bauten zur vorübergehenden Nutzung. Hierzu zählen z.B. Baracken, Behelfsheime, festverankerte Wohnschiffe, Bauzüge und Gartenlauben.

Wohnheime dienen den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise, z.B. Studenten, älterer Menschen. Ein Gebäude kann vollständig als Wohnheim dienen; dann führt es meistens die Bezeichnung »Wohnheim«, z.B. Studentenwohnheim, Altenwohnheim, Schwesternwohnheim, Wohnheim für Mutter und Kind. Andererseits kann ein Gebäude nur teilweise als Wohnheim genutzt werden (z.B. Altenzentrum).

Zu Frage 4: Sind Wohnungen im Gebäude mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert?

Siehe die Erläuterungen zu den Wohnungsangaben (Frage 8).

Erläuterungen zum Personenbogen

Zu Frage 4: Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft

Zu Evangelischen Freikirchen zählen u.a. der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten), die Evangelisch-methodistische Kirche, der Bund freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, die Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden. Zu »andere Religionsgesellschaften« zählen auch die Altkatholiken, die Griechisch-Orthodoxen und die Siebenten-Tags-Adventisten.

Zu Frage 5: Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

Besteht neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist »deutsch« zu markieren. Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit markieren »sonstige/keine«. Zu den »übrigen EG-Staaten« gehören Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien.

Zu Frage 6: Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung . . .

Unter **hiesiger Wohnung** ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die dieser Personenbogen ausgefüllt wird.

Bei einer **weiteren Wohnung** (Unterkunft/Zimmer) kann es sich auch um möblierte Zimmer am Arbeits- oder Ausbildungsort handeln.

Für Grundwehrdienstleistende und Wehrübende zählt die Kaserne nicht als weitere Wohnung. Personen, die auf einem Schiff noch eine weitere Wohnung oder Unterkunft haben, markieren bei Frage 6 »nein« (Ausnahme: festverankerte Wohnschiffe).

Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben, ist nach dem Melderecht die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie die Hauptwohnung. Dies trifft z.B. auf Wochenend- oder Monatspendler bzw. Arbeitnehmer auf Montage zu. Für alle übrigen Personen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben) ist nach dem Melderecht die von ihnen selbst vorwiegend benutzte Wohnung die Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

Weitere Erläuterungen zum Personenbogen

Zu Frage 7: Sind Sie erwerbstätig, arbeitslos...

Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe betreiben, freiberuflich oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind. Teilnehmer an Fortbildungs-, Umschulungs- und Rehabilitationsmaßnahmen mit Arbeitsvertrag markieren ebenfalls »erwerbstätig«. Ehrenamtliche Tätigkeiten gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

»Erwerbstätig bis zu 36 Std. in der Woche« wird auch markiert, wenn nur stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen in der Woche gearbeitet wird.

Arbeitslose, die sich etwas dazuverdienen, markieren neben »arbeitslos, arbeitsuchend« auch »erwerbstätig bis zu 36 Std. in der Woche«.

Jugendliche im Berufsgrundbildungsjahr markieren »nicht erwerbstätig« und »Schüler(in), Student(in)«.

Zu Frage 8: Leben Sie überwiegend von...

Die Unterhaltsquelle, aus der der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird, darf nur bei unmittelbaren Beziehern, Berechtigten markiert werden, nicht aber bei den Angehörigen. Diese markieren ggf. »Zuwendungen, Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw.«. Stipendien sind bei »sonstigen Unterstützungen (z.B. Sozialhilfe, BAföG)« zu markieren; desgleichen Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz für Umschulung und Fortbildung sowie für Arbeits- und Berufsförderung Behinderter.

Zu Frage 9: Welchen höchsten allgemeinen Schulabschluß haben Sie?

Bei dieser Frage ist jeweils nur die abgeschlossene Schulausbildung zu markieren. Schüler, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, beantworten die Frage 9 nicht.

Wurde eine Realschule oder ein Gymnasium vor Erreichen der Mittleren Reife verlassen, so ist »Volksschule, Hauptschule« zu markieren. Bei Abgang nach Erreichen der Mittleren Reife, aber vor dem Abitur, ist »Realschule...« zu markieren.

Personen, die eine entsprechende Schule des Zweiten Bildungsweges (z.B. Abendgymnasium/Kolleg) besucht haben, markieren je nach erreichtem Abschluß »Realschule...« oder »Hochschulreife (Abitur)...«.

Zu Frage 10: Welchen höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule...

a) Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen, die zur Berufsvorbereitung oder auch zur vollen Berufsausbildung besucht werden können. Zu ihnen gehören u.a. Handelsschulen, Höhere Handelsschulen, Verwaltungsschulen, Sprachen- und Dolmetscherschulen, Haushaltsschulen, Schulen für Kinderpflegerinnen, Schulen für Arzthelferinnen, Kunstschulen und Schauspielschulen.

Berufsschulen bzw. Berufsoberschulen sind nicht unter »Berufsfachschule« zu markieren.

Fachschulen vermitteln eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf. Sie können Vollzeit- oder Teilzeitschulen sein.

Die Fachschulen werden in der Regel als »Fachschulen für... (Berufsziel bzw. Fachrichtung)« bezeichnet, z.B. Fachschulen für Technik (auch Technikerschulen), Fachschulen für Wirtschaft, für Landwirtschaft, für Hauswirtschaft, für Textil und Bekleidung, für Sozialpädagogik. Hierzu zählen auch Meisterschulen.

Die Fachhochschulen sind größtenteils aus den früheren Ingenieurschulen und höheren Fachschulen hervorgegangen. Sie haben die Aufgabe, durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhende Bildung zu vermitteln, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Zu den Fachhochschulen zählen auch die Verwaltungsfachhochschulen, an denen Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes und der Länder ausgebildet werden.

Unter »Hochschule...« ist hier das Studium an Universitäten, pädagogischen und theologischen Hochschulen, Kunsthochschulen sowie in den wissenschaftlichen Studiengängen der Gesamthochschulen anzugeben.

b) Hier ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, auf den der Abschluß an einer Berufsfach-, Fach-, Fachhoch-, Hochschule ausgerichtet war, z.B. Landwirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Hochbau, Tiefbau, Warenhandel, Verkehr, Bank- und Versicherungswesen. Bei Abschluß an einer Handelsschule bitte »Handelsschule« eintragen.

Zu Frage 11: Praktische Berufsausbildung, Dauer

a) Zur abgeschlossenen praktischen Berufsausbildung zählt neben einer mit Erfolg abgeschlossenen Lehre/Anlernzeit auch die erfolgreiche praktische Ausbildung z.B. als Krankenschwester oder

als Krankenpfleger. Berufsförderungslehrgänge für Soldaten, die mit einer Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung abgeschlossen wurden, sind ebenfalls anzugeben.

Volontärzeiten, ein Praktikum sowie die praktische Ausbildung von Beamten sind nicht anzugeben, ebensowenig der Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule.

Bei einer praktischen Berufsausbildung für mehr als einen Beruf ist nur die letzte Ausbildung und deren Dauer maßgebend.

b) Die Dauer dieser Ausbildung ist stets auf volle Jahre aufzurunden, z.B. 2 Jahre und 1 Monat = 3 Jahre
2 Jahre und 10 Monate = 3 Jahre
3 1/2 Jahre = 4 Jahre

Zu Frage 12: Name und Anschrift Ihrer Arbeitsstätte oder Schule/Hochschule

Hier ist die vollständige Anschrift der Arbeitsstätte anzugeben, an der die befragte Person ihrer täglichen Beschäftigung nachgeht (unabhängig vom etwaigen Sitz der Verwaltung oder vom Hauptsitz des Betriebes). Schüler und Studenten geben die Anschrift ihrer Schule/Hochschule an.

Beschäftigte mit häufig oder ständig wechselndem Arbeitsort (z.B. Vertreter, Reisende) tragen »wechselnd« ein.

Falls mehrere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, ist die Anschrift des Betriebes anzugeben, in dem die befragte Person überwiegend arbeitet. Im Haushalt beschäftigte Personen, wie Haushälterinnen, geben als Arbeitsstätte den Haushalt an.

Berufsschüler, die in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, geben die Anschrift der Berufsschule an.

Der Name der Arbeitsstätte, Schule, Hochschule ist Hilfsmerkmal und wird nicht gespeichert.

Zu Fragen 13, 14: Welches Verkehrsmittel benutzen Sie hauptsächlich... Wieviel Zeit benötigen Sie normalerweise für den Hinweg...

Für Personen mit wechselndem Arbeitsort (z.B. Vertreter, Reisende) ist in Frage 13 »kein Verkehrsmittel...« und in Frage 14 »entfällt...« zu markieren.

Zu Frage 15: Sind Sie zur Zeit tätig als...

Heimarbeiter markieren entsprechend ihrer ausgeübten Tätigkeit »sonstige(r) Arbeiter(in)« oder »Facharbeiter(in)«. Zu den Facharbeitern zählen auch Gesellen.

Praktikanten und Volontäre gelten als Auszubildende.

Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister oder Werkvertragspartner markieren »Selbständige(r)«.

Zu Frage 16: Zu welchem Wirtschaftszweig... gehört der Betrieb..., in dem Sie tätig sind?

Hierbei kommt es auf eine möglichst genaue Angabe des Wirtschaftszweiges (Branche, Behörde) an, zu dem der Betrieb gehört, z.B. Werkzeugmaschinenfabrik (nicht Maschinenfabrik), Eisenhütte (nicht Hüttenwerk), Lebensmittel-Einzelhandel (nicht Handel), Grundschule (nicht Öffentlicher Dienst), Krankenhaus (nicht Stadtverwaltung).

Umfahrt der Betrieb mehrere Abteilungen mit unterschiedlichem Produktionsprogramm (z.B. Gießerei und Straßenfahrzeugbau) oder ist er in anderer Beziehung gegliedert (z.B. Autohandel und -reparatur), so ist der überwiegende Wirtschaftszweig (Betriebsschwerpunkt) einzutragen.

Soldaten tragen »Bundeswehr« ein.

Zu Frage 17: Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus?

Hier ist nicht etwa der Ausbildungsabschluß oder der Rang, sondern möglichst genau die Bezeichnung des ausgeübten Berufs bzw. der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit anzugeben, z.B. Bauschlosser (nicht Schlosser), Heizungsinstallateur (nicht Installateur), Fernfahrer (nicht Fahrer), Bilanzbuchhalterin oder Maschinenbuchhalterin (nicht Buchhalterin), Elektroingenieur (nicht Ingenieur), Kinderärztin (nicht Ärztin), Stenotypistin (nicht Angestellte), Postsekretär (nicht Beamter), Grundwehrdienstleistender, Berufs-, Zeitsoldat (nicht Soldat). Zivildienstleistende geben bitte »Zivildienst« an. Auszubildende geben ihren Ausbildungsberuf an.

Zu Frage 18: Falls Sie eine Nebenerwerbstätigkeit...

Hierzu zählt jede weitere Erwerbstätigkeit (auch Mithilfe im Betrieb von Familienangehörigen), die derzeit — auch wenn nur gelegentlich — ausgeübt wird, z.B. die Nebentätigkeit eines hauptberuflichen Schlossers in der eigenen Landwirtschaft. Die Tätigkeit im eigenen Haushalt zählt nicht zu den Nebenerwerbstätigkeiten.